

7 P. H.



Landsturmschein.

(Vor- und Familiennamen)

Fräulein Carlebach.

Geburtsjahr: *1879.*

Nr. 228 der Vorstellungsliste Leipz. III
für 1904.

Der K. phil. Eysen
geboren am 12. März
Horditz Lübeck

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner mili-
Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen. Die
bzw. Seewehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben den Militär-
sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit
pflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorsitzen-
sitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland
Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensteintritt für die dem
berufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen,
Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können
Aufrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den
richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die
sind derartige Gesuche unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neun-
sturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt
besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegen-

des Aushebungsbezirks Leipzig-Stadt I.

Carlebach
1879 zu Lübeck
Leinwandfabrik Lübeck

zum Dienst (~~ohne~~ ^{mit der}) mit Farwaffe überwiesen.

tärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur

Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr
strafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Dieselben melden
bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an. Landsturm-
den ihres Wohnsitzes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Zivilvor-
zuerst erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch welche der
Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst ein-

daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde
für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des
Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu
hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige. Nach Erlaß des Aufrufs

unddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Übertritt zum Land-
mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer
über als Ausweis.

Leipzig den 30 März 1904.

Königl. Sächs. Ober-Ersatz-
der 3 Kommission I im Bezirk
Infanteriebrigade No. 47.

Der Militärvorsitzende.

Der Zivilvorsitzende.

Hinder

von Kiegemutter

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

